

Rahmenvertrag

zwischen der rku.it GmbH, Westring 301, 44629 Herne

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

und

[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinschaftlich „Parteien“ und einzeln „Partei“ genannt -

Inhalt

Vorbemerkung	3
1 Leistungen des Auftragnehmers	3
2 Für die Vertragsausführung eingesetztes Personal	3
3 Vergütung	3
4 Einzelverträge	4
5 Einzelabrufe und Abschluss von Einzelverträgen	5
6 Mindest- und Maximalabnahmemengen	6
7 Gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme	6
8 Schutzrechte	7
9 Nutzung von Arbeitsergebnissen durch die Parteien	7
10 Haftung	7
11 Vertraulichkeit	8
12 Keine Exklusivität	8
13 Vertragslaufzeit und Kündigung	8
14 Sonderkündigungsrecht bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen	9
15 Scientology-Schutzklausel	9
16 Schlussbestimmungen	9
17 Definitionen	10
18 Vertragsbestandteile	10

Vorbemerkung

Die rku.it GmbH (im folgenden „Auftraggeber“) ist ein moderner IT-Dienstleister, dessen Kunden fast ausschließlich auch Gesellschafter sind. Es handelt sich dabei vor allem um kommunale Energieversorger. Für diese Kunden erbringt der Auftraggeber umfassende Leistungen im SAP-Umfeld. Hierbei besteht regelmäßig Bedarf an externer Unterstützung durch entsprechend spezialisierte Berater.

Zur Beschaffung der Leistungen hat der Auftraggeber ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt. Für den Gesamtauftrag werden [...] Rahmenvertragspartner ausgewählt.

Der Auftragnehmer gehört zu diesen Unternehmen. Er hat im Vergabeverfahren ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten. Dadurch ist zwischen den Parteien der vorliegende Rahmenvertrag zustande gekommen. Der Vertragstext selbst und die Mehrzahl der vertraglichen Anlagen waren dabei Bestandteil der Vergabeunterlagen, die der Auftraggeber vorgegeben hat.

1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die Leistungen, welche in der Anlage „Leistungsbeschreibung“ aufgeführt sind.
- 1.2 Die genauen Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen stehen bei Vertragsschluss noch nicht fest. Sie werden von den Parteien während der Vertragslaufzeit in Einzelaufträgen konkretisiert.

2 Für die Vertragsausführung eingesetztes Personal

- 2.1 Während eines laufenden Einzelvertrags darf der Auftragnehmer die eingesetzten Berater nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auswechseln. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Urlaub oder Kündigung seitens des Beraters. Der neu hinzutretende Berater muss mindestens über die Qualifikation des ausscheidenden Beraters verfügen.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird Vorkehrungen dafür treffen, dass er Einzelabrufe des Auftraggebers während der gesamten Vertragslaufzeit grundsätzlich bedienen kann.

3 Vergütung

- 3.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen höchstens die Vergütung, die in der Anlage „Preisblatt“ für die betreffende Personalkategorie angegeben ist. Dabei fällt der volle Tagessatz an, wenn volle acht Stunden gearbeitet wurden. Für Mehr- oder Minderarbeit ändert sich die Vergütung des Auftragnehmers für den betreffenden Tag proportional zum Tagessatz. Die Abrechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.5 je angefangener Viertelstunde.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf die in der Anlage „Preisblatt“ angegebene Vergütung erstmals 12 Monate nach Vertragsschluss erhöhen. Die Erhöhung richtet sich dann nach den Verbraucherpreisindex der Bundesrepublik Deutschland und beträgt maximal 90% des Verbraucherpreisindex und ist gedeckelt auf maximal drei Prozent und ist nur wirksam, wenn sie dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt wird. Nach einer Preiserhöhung darf die nächste Preiserhöhung frühestens nach 12 weiteren Monaten erfolgen.
- 3.3 Reisekosten werden wie folgt vergütet:

- Für Reisen an Standorte von rku.it, bei denen die Anreise kürzer als 75 km ist, werden keine Reisekosten vergütet.
 - Anfallende Reiseaufwendungen sind im Vorhinein mit rku.it abzustimmen und zu genehmigen.
 - Erfolgt die Anreise mit einem Auto, erhält der Auftragnehmer 0,30 € pro km. Die Kilometerzahl wird nach einer durch ein Standard-Navigationssystem durchgeführten Berechnung der kürzesten Route vom Standort des Auftragnehmers, an dem der Reisende seinen Dienstsitz hat, vergütet.
 - Kosten für die Nutzung eines Taxis (insb. Flughafentransfer) werden nach Beleg durch rku.it vergütet.
 - Für Bahnreisen wird vereinbart, dass rku.it die Kosten für ein Ticket der 2. Klasse trägt. Hier erfolgt die Abrechnung nach Beleg
 - Flugreisen sind in der Kategorie „Economy“ zu buchen. Die Abrechnung erfolgt nach Beleg
 - Darüber hinaus werden die entstandenen Hotelkosten ebenfalls nach Beleg durch rku.it erstattet. Die Auswahl des Hotels erfolgt nach Abstimmung mit rku.it. Der maximale Zimmerpreis pro Nacht ohne Frühstück darf 130 Euro pro Übernachtung nicht überschreiten.
 - Die Verpflegung vor Ort während der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer wird durch rku.it übernommen.
 - Darüber hinausgehende Kosten oder Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 3.4 Von Ziffer 3.3 abgesehen ist die Anlage „Preisblatt“ abschließend. Sind Leistungen nach diesem Vertrag geschuldet, in der Anlage „Preisblatt“ jedoch nicht aufgeführt, so fällt für die Erbringung keine gesonderte Vergütung an. Der Auftraggeber gewährt insbesondere keinen Ersatz für sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers.
- 3.5 Der Auftragnehmer erfasst seine Zeiten im Viertelstundentakt und gibt hierfür eine kurze Tätigkeitsbeschreibung an. Diese muss so detailliert sein, dass eine Nachprüfung durch den Auftraggeber ermöglicht wird.
- 3.6 Die in der Anlage „Preisblatt“ aufgeführten Tagessätze gelten für die normale Arbeitserbringung im werktäglichen Zeitraum von 6 bis 20 Uhr. Für die Tagessätze gelten folgende Nacht-, Wochenend- und Feiertagsaufschläge:
- An Arbeitstagen zwischen 20 und 6 Uhr: 10 %
 - An Samstagen: 20 %
 - Für Sonn- und Feiertagsarbeit: 50 %

4 Einzelverträge

- 4.1 Die Parteien schließen zu diesem Rahmenvertrag einen Einzelvertrag, in denen die Leistungen des Auftragnehmers konkretisiert werden. Die Einzelverträge können abweichende Tagessätze enthalten, soweit die Tagessätze aus der Anlage „Preisblatt“ nicht überschritten werden.

- 4.2 Die Regelungen dieses Rahmenvertrags gelten für jeden Einzelvertrag, den die Parteien schließen. Soweit die Parteien im Einzelvertrag von den Regelungen dieses Rahmenvertrags abweichen möchten, werden sie diesen Willen im Einzelvertrag ausdrücklich erwähnen. Ohne eine solche Erwähnung setzen sich die Regelungen dieses Rahmenvertrags im Zweifel gegen abweichende Regelungen in den Einzelverträgen durch. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelvertrag Regelungen zu Themen getroffen werden, die in diesem Rahmenvertrag nicht enthalten sind. In jedem Fall sind allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil der Einzelverträge, selbst wenn dies in Angeboten zu diesem Rahmenvertrag genannt werden.

5 Einzelabrufe und Abschluss von Einzelverträgen

- 5.1 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit dazu auffordern, ein Angebot für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abzugeben (im Folgenden: Einzelabruf).
- 5.2 Der Einzelabruf muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
- Geplanter Beginn der Ausführung und geplantes Ende; und
 - Kurze Beschreibung der zu erbringenden Leistung – Stichworte reichen aus; und
 - Vom Auftraggeber geschätztes Volumen in Beratertagen; und
 - Frist für die Übersendung eines Angebotes.
- 5.3 Der Auftraggeber versendet den Einzelabruf grundsätzlich an alle Rahmenvertragspartner. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
- Der Rahmenvertragspartner hat in den vergangenen 12 Monaten in mehr als vier Fällen kein Angebot auf Einzelabrufe abgegeben; oder
 - Der Einzelabruf betrifft eine Leistung für einen Kunden, der in der Vergangenheit substantiierte Kritik an den Leistungen eines Rahmenvertragspartners geäußert hat; oder
 - Der Auftraggeber und der betreffende Rahmenvertragspartner haben sich einvernehmlich darauf geeinigt, dass für einen bestimmten Zeitraum keine Einzelabrufe an den Rahmenvertragspartner versandt werden. Das ist beispielsweise denkbar, wenn der betreffende Rahmenvertragspartner bereits anderweitig in erheblichem Umfang Einzelaufträge ausführt, so dass seine Kapazitäten erschöpft sind.
- 5.4 Der Auftraggeber kann ohne Einzelabruf unmittelbar mit vorbefassten Rahmenvertragspartnern Einzelverträge schließen, wenn der Kunde dies wünscht und ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zu der Vorbefassung besteht. Vorbefasst sind Rahmenvertragspartner,
- die bereits in der Vergangenheit Leistungen für den Kunden ausgeführt haben, für den auch die vorliegende Leistung erbracht werden soll; und
 - die für die anstehende Leistungserbringung Berater einsetzen, die auch für die vergangene Leistungserbringung eingesetzt wurden.

- 5.5 Der Auftragnehmer soll in aller Regel ein Angebot abgeben. Das Angebot soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Namen der Berater, welche die Leistung erbringen sollen;
 - Aussagekräftige Angaben zu Berufserfahrung und Berufsausbildung der Berater in Form von Personalprofilen
- 5.6 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot keine Bedingungen stellen, die von den Regelungen dieses Rahmenvertrags abweichen. Insbesondere wird er keine eigenen AGB beifügen. Solange der Auftragnehmer in seinem Angebot keine Angabe zum Preis macht, gelten die Preise aus der Anlage „Preisblatt“. Der Auftragnehmer kann in seinem Angebot abweichende Tagessätze nur dann angeben, solange diese unterhalb der Tagessätze aus der Anlage „Preisblatt“ liegen.
- 5.7 Der Auftraggeber kann über die Angebote der Rahmenvertragspartner unter Beachtung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung verhandeln.
- 5.8 Die Entscheidung über die Auswahl des Rahmenvertragspartners wird entweder (a) ausschließlich auf Basis der Qualität der angebotenen Berater getroffen oder (b) auf Basis der Qualität der angebotenen Berater und des Preises. Wählt der Auftraggeber die Variante (b), so wird er den Bietern die Möglichkeit geben, für den Einzelabruf günstigere Tagessätze anzubieten als in der Anlage „Preisblatt“ vereinbart. Der Auftraggeber wird in der Variante (b) bei der Auswertung nach der erweiterten Richtwertmethode vorgehen. Einzelheiten wird er den Bietern im Einzelabruf mitteilen. Weitere Verpflichtungen im Hinblick auf die Angabe der Kriterien und deren Bewertung treffen den Auftraggeber nicht.
- 5.9 Kunden des Auftraggebers sind nicht berechtigt, Einzelabrufe aus diesem Vertrag vorzunehmen.

6 Mindest- und Maximalabnahmemengen

- 6.1 Die Mindest- und Maximalabnahmemengen sind in der Anlage „Preisblatt“ angegeben.
- 6.2 Darüber hinaus kann der Auftraggeber keine Zusagen hinsichtlich der konkreten Abnahmemengen geben.

7 Gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme

- 7.1 Der Auftraggeber wird bei der Platzierung von Einzelabrufen angemessen auf die Belange der Auftragnehmer Rücksicht nehmen. Das gilt insbesondere für die Bemessung von Angebots- und Ausführungsfristen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig, so wie zum Beispiel akute und überraschend auftretende Probleme bei Kunden des Auftraggebers.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird sich ernsthaft darum bemühen, auf jeden Einzelabruf mit einem Angebot zu antworten und die Ausführung der Leistung durch die Berater anzubieten, deren Einsatz die bestmögliche Qualität verspricht.

8 Schutzrechte

- 8.1 An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit bereits im Voraus ein frei übertragbares ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Vornahme von Änderungen und Bearbeitungen jeder Art. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt. Es berechtigt den Auftraggeber insbesondere zur Vervielfältigung sowie zur Verbreitung online und offline. Soweit das Nutzungsrecht an Software besteht, ist jede Art des Ablaufenlassens und der Bereitstellung für Dritte, insbesondere über das Internet (SaaS) umfasst. Das Nutzungsrecht entsteht am Programmcode selbst sowie allen seinen Vorstufen. Arbeitsergebnis im Sinne der Ziff. 8 des Rahmenvertrages ist jedes Ergebnis, das in Ausführung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers erzielt wird. Hierunter fallen auch Ergebnisse, die nicht urheberrechtlich oder auf andere Weise geschützt sind. Kein Arbeitsergebnis sind vorbestehende Ergebnisse wie z.B. vom Auftragnehmer unabhängig vom Auftrag entwickelte Tools oder sonstiges vorbestehendes Know-How.
- 8.2 Bestehen an den Arbeitsergebnissen gewerbliche Schutzrechte, so werden diese hiermit bereits im Voraus an den Auftraggeber abgetreten. Soweit dies nicht möglich ist, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Übertragung bzw. der Eintragung der Schutzrechte.
- 8.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er von den Urhebern und sonstigen Rechteinhabern alle Rechte erhält, die er benötigt, um die Übertragung und Rechtseinräumung an den Auftraggeber gemäß den Regelungen dieser Ziffer durchzuführen. Insbesondere versichert er hiermit gegenüber dem Auftraggeber, dass er mit den eingesetzten Beratern entsprechende Vereinbarungen zur Rechteeinräumung trifft, soweit dies erforderlich ist (so zum Beispiel beim Einsatz von Beratern, die für ihn auf freiberuflicher Basis tätig sind). Es handelt sich vorstehend nicht um eine Garantie-, sondern um eine verschuldensabhängige Haftung.
- 8.4 Soweit als Arbeitsergebnis Software entsteht und der Auftraggeber bzw. dessen Kunden nicht bereits im Rahmen der Auftragsdurchführung den Quellcode erhalten, übergibt der Auftragnehmer auf Nachfrage den Quellcode unverzüglich.

9 Nutzung von Arbeitsergebnissen durch die Parteien

- 9.1 Der Auftragnehmer wird die Arbeitsergebnisse nur für die Zwecke der Vertragsausführung verwenden. Er wird sie insbesondere nicht für Aufträge einsetzen, die er für Dritte erbringt. Das gilt ausdrücklich auch für solche Arbeitsergebnisse, die nicht rechtlich geschützt sind. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber aber um Zustimmung zur anderweitigen Nutzung bitten. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.
- 9.2 Der Auftraggeber ist in der Nutzung der Arbeitsergebnisse nicht beschränkt.

10 Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet bei grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.
- 10.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Übrigen nur bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 10.3 Der Auftragnehmer haftet im Fall von Ziffer 10.2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter, soweit diese Schäden nicht bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.
- 10.4 Der Betrag des Schadensersatzes gemäß Ziffer 10.2 sowie des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

12 Keine Exklusivität

Der Auftraggeber kann die vertragsgegenständlichen Leistungen auch von Dritten beschaffen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Dieser Rahmenvertrag hat eine feste Laufzeit von 48 Monaten. Er verlängert sich danach automatisch einmalig um weitere 12 Monate, wenn nicht der Auftraggeber zuvor mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt hat. Die ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- 13.2 Nach Ablauf der verlängerten 12 Monate endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 13.3 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag durch einseitige Erklärung einmalig um 12 Monate zu verlängern (Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption muss in Textform bis spätestens sechs Monate vor Vertragsende ausgeübt werden.

- 13.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer das zur Auftragsdurchführung eingesetzte Personal unter Verstoß gegen Ziffer 2.1 auswechselt oder gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 15.1 verstößt.

14 Sonderkündigungsrecht bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen

- 14.1 Für den Auftraggeber besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn beim Auftragnehmer nach Vertragsschluss eine Situation eintritt, in der ein Wettbewerber des Auftraggebers zum Gesellschafter des Auftragnehmers wird und mehr als 25% der Unternehmensanteile des Auftraggebers innehat oder der Auftraggeber nach Vertragsschluss von einer solchen Situation erfährt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls eine solche Situation eintritt.
- 14.2 Das Sonderkündigungsrecht kann nur innerhalb von 30 Kalendertagen ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit Kenntniserlangung durch den Auftraggeber zu laufen.

15 Scientology-Schutzklausel

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- 15.2 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere („Nachunternehmer“) übertragen. Dies gilt entsprechend für die Auswechslung von Nachunternehmern, zu deren Einsatz der Auftraggeber die Zustimmung erteilt hat.
- 16.2 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eigene Arbeitnehmer einsetzt, wird der Auftragnehmer alle einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) sowie des Arbeitssicherheits- sowie Arbeitsschutzrechts. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Falle eines Verstoßes von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Kosten frei. Im Falle eines Verstoßes ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, mit etwaigen vom Auftraggeber gemäß § 13 MiLoG geleisteten Zahlungen gegen sämtliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen. Jeder Verstoß, der geeignet ist, gegen den Auftraggeber ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages und aller Einzelverträge.
- 16.3 Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich seines Zustandekommens, ist Herne.

- 16.5 Auf diesen Rahmenvertrag sowie die Einzelverträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.
- 16.6 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie der Einzelverträge bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder ein Verzicht auf diese Textformklausel.
- 16.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder eines Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

17 Definitionen

In diesem Vertrag gelten die folgenden Definitionen:

- **Arbeitsergebnis:** Jedes Ergebnis, das in Ausführung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers erzielt wird. Hierunter fallen auch Ergebnisse, die nicht urheberrechtlich oder auf andere Weise geschützt sind. Kein Arbeitsergebnis sind vorbestehende Ergebnisse wie z.B. vom Auftragnehmer unabhängig vom Auftrag entwickelte Tools oder sonstiges vorbestehendes Know-How.
- **„Kunden“:** Die Kunden des Auftraggebers
- **„Arbeitstage“:** Die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Nordrhein-Westfalen
- **Vertrauliche Informationen:** Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

18 Vertragsbestandteile

18.1 Dieser Vertrag hat die folgenden Bestandteile:

- Dieser Vertragstext
- Anlage „Leistungsbeschreibung“
- Anlage „Preisblatt“
- Anlage „AV-Vertrag“

- Anlage „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOLB)“
- Anlage „Personalprofile“ (vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorgelegt)

18.2 Im Fall eines Widerspruchs zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen wird die Geltungsreihenfolge durch die Reihenfolge der Nennung in Ziffer 18.1 festgelegt. Hierbei setzt sich das zuerst genannte Dokument gegenüber allen nachfolgenden Dokumenten durch.

Der vorliegende Vertrag kommt durch Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren zustande. Soweit die Parteien im Nachgang schriftliche Ausfertigungen erstellen, erfolgt dies nur noch zum Zweck der Dokumentation des bereits geschlossenen Vertrags.